

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 192) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.) erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und einem Umfang von i. d. R. 180 Leistungspunkten nachweist, der in eine der nachfolgenden Kategorien fällt:
 - (a) qualifizierter Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung in Kern- und Nebenfach oder mindestens 180 LP im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich;
 - (b) qualifizierter Hochschulabschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 LP (Kern- oder Nebenfach Wirtschaftswissenschaften);
 - (c) qualifizierter Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0, der keine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung im Sinne von (a) und (b) aufweist.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden. Sie enthalten in deutscher Sprache (ggf. beglaubigte Übersetzung):
 - (a) Abschlusszeugnis und -urkunde des ersten Hochschulstudiums;
 - (b) Diploma Supplement mit Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt);
 - (c) tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs;
 - (d) eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit sowie
 - (e) ein ein bis zwei Seiten umfassendes Exposé, das Aufschluss über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte im Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ gibt sowie dazu dient, Vorkenntnisse darzustellen und nachzuweisen.
 - (f) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 (c) müssen auf zusätzlichen ein bis zwei Seiten gesondert sowohl ihre Eignung/Motivation als auch darlegen, warum sie das Masterstudium „Wirtschaftswissenschaften“ aufnehmen wollen und ihre bisherige Studienrichtung zugunsten der Wirtschaftswissenschaften verändern möchten.
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,0-1,2	18
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,3-1,5	17
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,6-1,8	16
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,9-2,1	15
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,2-2,4	14
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,5-2,7	13
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,8-3,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,1-3,3	11
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,4-3,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,7-4,0	9

Diese durch die Abschlussnote erreichte Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Hochschulabschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert. Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Hochschulabschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten Studienabschlusses mit den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde zu liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss beträgt unter 60 LP oder • es besteht eine schlechte inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,0
2	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein qualifizierender Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss (i.d.R. mindestens 60 LP) und • eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,3
3	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein großer Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss (i.d.R. mindestens 102 LP) und • eine gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,7
4	<ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss beträgt mindestens 162 LP und • es besteht eine vollkommene Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	2,0

- (5) Für das Exposé und/oder etwaige Zusatzqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber werden insgesamt bis zu 10 weitere Punkte vergeben.
- (6) Erfolgversprechende Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 c), die mindestens 18 Punkte erreicht haben, werden zudem zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs eine Eignung festgestellt worden, erfolgt der Zugang unter den Voraussetzungen von Absatz 8.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien gem. Absatz 4 und 5 mindestens 29 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 18 bis unter 29 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Sie können Zugang erhalten, sofern eine noch festzulegende Punktzahl erreicht wird. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des gesamten Bewerberfeldes.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 18 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (10) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Festlegung der Punktzahl gemäß Absatz 8 entscheidet die durch die Fakultät eingesetzte Auswahlkommission, die aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht. Die Auswahlgespräche können von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt werden.
- (12) Die Einschreibung wird jedoch versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem wirtschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsmathematischen oder wirtschaftsingenieur-wissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b) HG i. V. m. § 6 Abs. 1 lit. b) Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2007.“

2. Ziffer 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „eingebrachten“ das Wort „Bachelorabschluss“ durch die Worte „qualifizierten Hochschulabschlusses“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2008.

Bielefeld, den 2. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann